

Wahlgebiet:
Schöneiche bei Berlin

Wahlbehörde:
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- Der Bürgermeister -
Brandenburgische Straße 40
15566 Schöneiche bei Berlin

Wahlkreis für die Wahl des Kreistages: 01

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 zur Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung,

1. Am 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet Schöneiche bei Berlin ist in neun allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 31. August 2008 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15. 00 Uhr im Rathaus, Brandenburgische Straße 40, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in **dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist**. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung sowie den Stimmzettel für die Wahl des Kreistages ausgehändigt. Im Wahllokal hängen die Muster der Stimmzettel für die beiden Wahlen aus. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einem** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine

Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

5. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/ Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde in der Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein muss bis spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingehen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.

2. Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den verschriebenen Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können. Die Wahlbehörde nimmt den Wahlbrief entgegen, hält ihn unter Verschluss und übergibt ihn rechtzeitig am Wahltag der Wahlleiterin.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Schöneiche bei Berlin, 01. Sept. 2008